

Korrespondenzanschrift (Vertragspartner):**Firmenname:****Straße, Hausnummer:****PLZ, Ort:****Kontaktperson:****E-Mail:****Telefon:****Rechnungsanschrift (Vertragspartner):****Firmenname:****Kostenstelle:****Straße, Hausnummer:****PLZ, Ort:****Buchhaltungskontakt:****E-Mail für Rechnungsversand:**

Bitte beachten Sie, dass nachträgliche Änderungen der Rechnungsanschrift nur gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **25,00 €** erfolgen.

Sie haben telefoniert/kommuniziert mit ... (Bitte zutreffende Person ankreuzen.)**Holger Kopplin****Kristina Achmedin****Stefan Knoll****Stefan Karl****Maren Görnitz****Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden:****Michael Uhle****Emma Jäger****Krisztina Mazanek****Janet Bieselt****Eric Hartpfeil****Anika Sebastian****HR Business GmbH**Weinbergstraße 92
01129 Dresden
www.jobmall-wildau.deTelefon: 03 51/21 24 97 00
Telefax: 03 51/21 24 97 19
Email: service@jobmall-wildau.deAmtsgericht Dresden/HRB 28767
Finanzamt Dresden Nord
Steuer-ID: DE271 524 820

Leistung \ Paket	STANDARD	KOMFORT	PREMIUM	PLATIN
Ausstellerfläche 6m ² (3 x 2 Meter)	✓	✓	✓	✓
Veröffentlichung Ihrer offenen Angebote auf der Jobmallwebsite & weiteren Plattformen	inklusive 3 Stellenanzeigen	inklusive 3 Stellenanzeigen	inklusive 5 Stellenanzeigen	inklusive 5 Stellenanzeigen
Logo, Kontaktdaten und Unternehmensbeschreibung auf der jeweiligen Jobmallwebsite	✓	✓	✓	✓
Veröffentlichung im falt- & Hallenplan	✓	✓	✓	✓
Logo und Firmenname auf der Jobmall	✓	✓	✓	✓
Endreinigung der Ausstellerfläche	✗	✓	✓	✓
2 Stehtische & 2 Barhocker	✗	✓	✓	✓
Stromversorgung inkl. Verbrauch	✗	✓	✓	✓
Bevorzugte Standplatzwahl	✗	✗	✓	✓
2 x Hussen	✗	✗	✓	✓
Logo auf Hallenplan	✗	✗	✓	✓
Logo auf faltplan	✗	✗	✓	✓
Verlinkung/Integration der Videovorstellung** Ihrer Firma auf unserer Website - im Ausstellerprofil	✗	✗	✓	✓
Logo auf der Startseite der Jobmallwebsite	✗	✗	✗	✓
Verlängerte Aufbauzeit	✗	✗	✗	✓
Personalisierter Social-Media-Post* (Facebook, Instagram, etc.)	✗	✗	✗	1
	1.890 €	2.160 €	2.910 €	3.590 €

* Fertige Dateien werden vom Aussteller bereitgestellt.

Buchen Sie hier zu Ihrem ausgewählten Jobmall-Paket optional folgendes dazu:

WERBUNG / Leistungen	Preis	Auswahl
Logo auf dem Faltplan der Jobmall	150,00 €	
Logo auf Hallenplan im Eingangsbereich	150,00 €	
Logo auf der Startseite der jeweiligen Jobmallwebsite	350,00 €	
Personalisierter Socialmedia-Post (Facebook, Instagram, etc.)*	250,00 €	
zusätzl. Stellenanzeige auf der Jobmall-Website & weitere	250,00 €	
Integration der Videovorstellung Ihrer Firma auf der Jobmall-Website*	450,00 €	
MOBILIAR / Leistungen	Preis	Auswahl
Polsterstuhl	30,00 €	
Kleiner Tisch	30,00 €	
Stehtisch	30,00 €	
Husse für Stehtisch	10,00 €	
Barhocker	30,00 €	
MESSEAUFTTRITT & VERPFLEGUNG / Leistungen	Preis	Auswahl
Beleuchtete Messerückwand (300 x 225 cm) inkl. Druck und Aufbau für den Messetag – Druckfähige PDF (CMYK, 20mm Beschnitt) wird vom Aussteller bereitgestellt	700,00 €	
Bevorzugte Standplatzwahl	100,00 €	
Verlängerte Aufbauzeit	350,00 €	
Stromversorgung pro Standardanschluss Wechselstrom 230 V bis 1 kW (inkl. Verbrauch)	170,00 €	
Endreinigung der Ausstellerfläche	50,00 €	
zusätzlich benötigte Ausstellungsfläche (pro m ²)	95,00 €	
pro mitausstellende Firma (auch Tochterunternehmen) auf dem eigenen Stand - Name der Firma:	750,00 €	

*Fertige Dateien werden vom Aussteller bereitgestellt.

Weitere Vertragsbestandteile zum Dienstleistungsvertrag

1. Veranstalter/Dienstleister, Leistungszeitraum, Veranstaltungsort

Veranstalter und Dienstleister ist die HR Business GmbH (Weinbergstraße 92, 01129 Dresden), im Folgenden Veranstalter genannt, sie kann sich durch Erfüllungsgehilfen vertreten lassen. Der Leistungszeitraum beginnt mit Annahme der Ausstelleranmeldung und endet mit der durchgeführten Veranstaltung laut Ausstelleranmeldung.

2. Kosten bei Nichtteilnahme durch den Aussteller

Im Falle einer Absage der Teilnahme durch den Aussteller, nach Vertragsannahme/Buchungsbestätigung, ist eine Aufwandsentschädigung für die bis dahin erbrachten Leistungen, als Pauschale, wie folgt zu zahlen:
- bis 5 Monate vor dem Messtermin in Höhe von 60% des Gesamtbetrages aus der Ausstelleranmeldung, dies entspricht dem bis dahin erfolgten Leistungsstand
- bis 3 Monate vor dem Messtermin in Höhe von 90% des Gesamtbetrages aus der Ausstelleranmeldung, dies entspricht dem bis dahin erfolgten Leistungsstand
Die vorgenannte Pauschale gilt als vereinbart und ist fest, sie kann nicht durch Einwand verringert werden. Aussteller, die Ihren Stand nicht bis spätestens eine Stunde vor Messebeginn bezogen haben, verlieren Ihr Anrecht auf den Stand. Befindet oder befand sich der Aussteller mit Zahlung zu der gebuchten Messe im Verzug, ist der volle Rechnungsbetrag, unabhängig von einer Weitervermietung und Zeitpunkt der Absage, fällig und verdient. Bei Absage der Teilnahme durch den Aussteller innerhalb 3 Monaten vor Messtermin ist der volle Rechnungsbetrag fällig und verdient.

3. Mehrwertsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, ist diese zusätzlich zu berechnen.

4. Standgrößen, Auf- und Abbau

Die Mindeststandgröße beträgt 6 m². Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sein können. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten. Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftsteller für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstige Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Aufbauhöhe ist festgesetzt auf 2,5 m. Abweichende Aufbauhöhen sind genehmigungspflichtig. Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Veranstalters erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass der Veranstalter unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung des Veranstalters ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Die Arbeiten für den Standaufbau müssen eine Stunde vor Messebeginn abgeschlossen sein, damit die Abnahme und die Belehrung durch den Veranstalter vor Messebeginn erfolgen kann. Mit den Arbeiten für den Standabbau darf erst nach Messeende (oder auf Genehmigung des Veranstalters) begonnen werden. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei dem Veranstalter. Die Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für den Veranstalter nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann der Veranstalter auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Verstößt ein Aussteller gegen vorgenannte Bestimmungen, kann der Veranstalter ihm eine Strafgebühr in Höhe von 1.000,00 € netto in Rechnung stellen, diese gilt als fest vereinbart.

5. Werbung

Um ein einheitliches Gesamtbild der Veranstaltung zu schaffen und die Aussteller vor unzulässigen Handlungen zu schützen, sind folgende Regeln bei Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.
• Die verbindlich festgelegte Bauhöhe von 2,5 m darf nicht, bzw. nur nach Genehmigung durch den Veranstalter, überschritten werden.
• Eigene Werbemittel dürfen nur innerhalb des eigenen Messestandes ausgeteilt werden. Es darf keine Art der Vorführungen in den Gängen stattfinden.
• Akustische und optische Vorführungen müssen genehmigt sein und dürfen nicht unangemeldet durchgeführt werden.

6. Bildrechte/Aufnahmen auf der Messe

Jegliche Anfertigung von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen sind zulässig, dürfen in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters, auch in der Zukunft, verwendet werden. Die Zustimmung durch den Aussteller wird mit der Ausstelleranmeldung ausdrücklich erklärt und kann nicht für die Vergangenheit zurückgezogen werden. Die Anfertigung von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, sowie deren Verwendung durch Dritte, Aussteller bzw. sonstige Teilnehmende, ist nur nach Genehmigung, Vorgaben und kostenpflichtige Lizenzierung durch den Veranstalter zulässig.

7. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nicht. Alle Vereinbarungen unterliegen der Schriftform.

8. Anmeldung / Verlegung

Ihren Wunsch, an der Jobmall teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars und/oder durch Übersendung der vom Veranstalter vorgegebenen anderen Online-Buchungsmöglichkeiten als verbindlich. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars bzw. der vom Veranstalter vorgegebenen anderen Online-Buchungsmöglichkeiten werden diese Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt. Die elektronische Rechnungslegung ist ausdrücklich vereinbart. Bei Buchung von mehr als 30 Tagen vor dem Messtermin gilt ein 14-tägiges Zahlungsziel als vereinbart. Bei Buchung von weniger als 30 Tagen vor der Messe wird abweichend vom sonst geltenden 14-tägigen Zahlungsziel ein kürzeres Zahlungsziel, nach Wahl des Veranstalters, vereinbart. Bei Buchung weniger als 14 Tage vor der Messe muss die Zahlung vollständig, spätestens einen Tag vor Messebeginn 12:00 Uhr, geleistet sein. Die Angaben auf diesem Formular bzw. der vom Veranstalter vorgegebenen anderen Online-Buchungsmöglichkeiten werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes im automatisierten Verfahren gespeichert und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben an Dritte übermittelt. Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung, für Sie bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar. Der Veranstalter kann den Zeitpunkt und den Ort der Veranstaltung bei zu geringer Buchungszahl bzw. aus wichtigem Grund, wie einer Pandemie, politischen Ereignissen oder aber auch die technische Nichtdurchführbarkeit, verlegen. Auch die Möglichkeit einer mehrmaligen Verlegung des Termins, aus vorgenannten Gründen, für maximal 24 Monate, ist hiermit ausdrücklich vereinbart. Hieraus resultiert kein Kündigungsanspruch, Rücktrittsanspruch oder ein Anspruch auf kostenfreie Stornierung der Anmeldung. Bei Vertragsabschluss des Anmeldeformulars bis zur regulären Anmeldefrist gelten die ausgewiesenen Preise. Bei Vertragsabschluss nach der regulären Anmeldefrist erhebt der Veranstalter einen Preiszuschlag von 25% auf die gesamte Buchung. Bei Buchung innerhalb von 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erlischt der Anspruch auf sämtliche Nebenleistungen.

9. Zulassung / Überlassung der Standfläche

Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldeformulare ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach freiem Ermessen. Bei Zahlungsverzug und/oder offenen Forderungen des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungsgehilfen gegen den Aussteller und/oder mit diesem verbundene Unternehmen, kann der Veranstalter die Teilnahme kostenpflichtig/schadenersatzpflichtig verweigern.

10. Sonstige Kosten/Zahlungsverzug

Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Nach Ihrer Zulassung erhalten Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die mit der Zulassung vereinbarten Preise verstehen sich als Nettobestpreise zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Die fristgerechte Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten, aus diesem Vertrag, ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche und für die Gewährung der angebotenen Rabatte. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz nach § 1 des DÜG fällig. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Weiterhin hat der Veranstalter das Recht eine Nachberechnung in Höhe der gewährten Rabatte zu stellen. Der Aussteller ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug, alle daraus entstehenden Kosten, wie Mahn- und Inkassogebühren (z.B. Creditreform), Rechtsanwaltsvergütungen und etwaige Gerichtskosten, aber auch Kosten um den Stand anderweitig zu dekorieren, zu tragen. Diese sind auch vom Aussteller zu tragen, wenn auf Grund der nicht erfolgten Zahlung die Teilnahme verweigert wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Rechnung ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu kündigen. Bei Kündigung des Vertrages in Mahnstufe 1 ist der gesamte Rechnungsbetrag fällig und verdient, unabhängig von der Durchführung der Veranstaltung. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Sachen. Die vom Veranstalter erbrachten Leistungen werden in Euro fakturiert.

11. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Geländes das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

12. Haftung, Versicherung und Schaden

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für ein eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Person befinden. Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer Sie sich zur Erfüllung Ihrer Pflichten bedienen, dem Veranstalter schuldhaft zufügen. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Veranstalter herleiten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, auch für die vereinbarten Stornierungsmöglichkeiten, freigestellt. Dieser muss jedoch innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Stornierung geltend gemacht werden.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Dresden. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem er seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

14. Schlussbestimmungen

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters – AGB sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

4